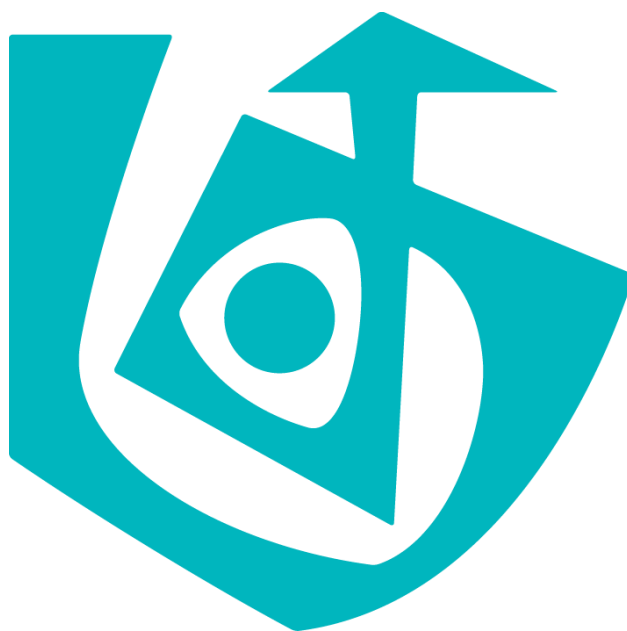


# Satzung

Katholische junge Gemeinde  
Bogenhausen



Stand April 2023

## **Grundlagen und Ziele**

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

---

§ 1. Allgemeines	4
§ 2. Mitgliedschaft	4
§ 3. Organe	5
§ 4. Vollversammlung	5
§ 5. Mittlere Ebene Ausschuss	8
§ 6. Mittlere Ebene Leitung	9
§ 7. Sachausschüsse	12
§ 8. Arbeitskreise	12
§ 9. KjG Ortsgruppen	13
§ 10. Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittleren Ebenen Leitung	13
§ 11. Auflösung der Mittleren Ebene	13
§ 12. Inkrafttreten der Satzung	14

---

## § 1. Allgemeines

- (1) Die Mittlere Ebene führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Bogenhausen.
- (2) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- (3) Die KjG Bogenhausen ist ein nicht eingetragener Verein. Die KjG Bogenhausen ist als nicht eingetragener Verein selbständig. Sie wird vertreten durch die Mittlere Ebene Leitung als Vorstand. Jedes Mitglied der Mittlere Ebene Leitung darf die KjG Bogenhausen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten allein vertreten.
- (4) Die Geschäftsstelle der KjG Bogenhausen ist die Base ONe in der Base Nord-Ost.
- (5) Die KjG Bogenhausen ist Mitglied im KjG Diözesanverband und im BDJ auf DekanatsEbene.
- (6) In der KjG Bogenhausen schließen sich die KjG Ortsgruppen und alle KjG Mitglieder innerhalb des Dekanats Bogenhausen zusammen.
- (7) Die KjG Bogenhausen bestimmt durch diese Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

## § 2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KjG Bogenhausen sind sämtliche Mitglieder der KjG München und Freising, die ihre Mitgliedschaft in der KjG Bogenhausen erklärt haben. Diese Erklärung bedarf der Zustimmung der Mittleren Ebene Leitung.
- (2) Weiter sind alle Mitglieder der KjG München und Freising, die zu einer zur KjG Bogenhausen gehörenden KjG Ortsgruppe gehören, automatisch Mitglied der KjG Bogenhausen.

### 2.2. Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der KjG Bogenhausen können bei Verhalten, welches dem Verband Schaden zufügt oder zugefügt hat, durch die Vollversammlung aus der KjG Bogenhausen ausgeschlossen werden.
- (2) Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Widerspricht das Mitglied seinem Ausschluss, so hat die nächste Vollversammlung nach Anhörung und Beratung hierüber zu entscheiden.

### § 3. Organe

- (1) Die Organe der Mittleren Ebene sind die Vollversammlung, der Mittlere Ebene Ausschuss und die Mittlere Ebene Leitung.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat\*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.
- (3) Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.
- (4) Delegationen sind zuerst durch die Mittlere Ebene Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die Mittlere Ebene Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Vollversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht (analog zu(3) A. § 3. (3) ) zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

### § 4. Vollversammlung

#### 4.1. Allgemeines

- (1) Die Mittlere Ebene Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Mittleren Ebene.

#### 4.2. Einberufung und Ablauf

- (1) Die Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Die Mittlere Ebene Leitung beruft eine außerordentliche Vollversammlung ein, wenn dies die Mittlere Ebenen Leitung, der Mittlere Ebene Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung festgelegt.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung geht den Mitgliedern der Vollversammlung entweder postalisch oder per E-Mail zu.

- (4) Anträge auf Abwahl der Mittleren Ebenen Leitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Mittleren Ebene sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden. Diese besonderen Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Mittleren Ebene eine Drei-Viertel-Mehrheit.
- (5) Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.
- (6) Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

#### 4.3. Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der KjG Bogenhausen.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
  - a) ein\*e Vertreter\*in der Diözesanebene
  - b) je ein\*e Vertreter\*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise auf Dekanatsebene
  - c) ein\*e Vertreter\*in der BDKJ-Dekanatssprecher\*innen
  - d) ein\*e Vertreter\*in der Base ONE
  - e) die Kassenprüfer\*innen
- (3) Die Mittlere Ebene Leitung kann Gäste einladen.

#### 4.4. Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Aufgaben der Mittleren Ebene im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Die Vollversammlung der Mittleren Ebene hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen, Aktionen und Projekte der KjG Bogenhausen sowie Festlegung der Ziele der Arbeit
  - c) Entgegennahme des Berichts der Mittleren Ebene Leitung
  - d) Entgegennahme des Berichts des Mittleren Ebene Ausschusses

- e) Entgegennahme des Finanzberichtes
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Mittleren Ebene
- g) Entlastung der Mittlere Ebene Leitung
- h) Bemühen um die Ausweitung der KjG in der Mittleren Ebene und damit um die Gründung neuer KjG Ortsgruppen
- i) Wahl der Mittlere Ebene Leitung
- j) Wahl des Mittlere Ebene Ausschusses
- k) Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses
- l) Wahl des Wahlausschusses
- m) Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Kassenprüfer\*innen
- n) Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder
- o) Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Delegation für die Diözesankonferenz und die Vollversammlung des BDKJ Bogenhausen, sofern dies nicht von der Mittlere Ebene Leitung wahrgenommen werden kann
- p) Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung

#### 4.5. Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Versammlung beschließt normalerweise mit der absoluten Mehrheit.
- (2) Falls eine andere Mehrheit für eine Entscheidung gefordert ist, so muss diese explizit genannt werden.
- (3) Mehrheiten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Eine absolute Mehrheit: Das Vorliegen von mehr als der Hälfte der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
  - b) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens zwei Dritteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
  - c) Eine Drei-Viertel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens drei Viertel der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
- (4) Enthaltungen sind zulässig.

## § 5. Mittlere Ebene Ausschuss

### 5.1. Allgemeines

- (1) Der Mittlere Ebene Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Antrag der Mittlere Ebene Leitung oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- (2) Die erste Sitzung des Mittleren Ebenen Ausschusses wird durch die Mittlere Ebene Leitung einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses können ihren Rücktritt nur gegenüber der Vollversammlung erklären.

### 5.2. Zusammensetzung des Mittlere Ebene Ausschusses

- (1) Der Mittlere Ebene Ausschusses ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihm gehören 7 Personen:
  - a) drei weibliche Mitglieder
  - b) drei männliche Mitglieder
  - c) ein diverses Mitglied
- (2) Eines der sieben gewählten Ämter kann von einer geistlichen Begleitung besetzt werden. Das Amt der geistlichen Begleitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Beratende Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:
  - a) ein\*e Vertreter\*in der Mittleren Ebenen Leitung
  - b) je ein\*e Vertreter\*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise der Dekanatsebene
  - c) je ein\*e Vertreter\*in des Kursleiter\*innenkreises
- (4) Der Mittlere Ebene Ausschuss wählt sich eine\*n Vorsitzende\*n.
- (5) Der Mittlere Ebene Ausschuss kann Gäste einladen.
- (6) Die Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschusses können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.



- (7) Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes des Mittleren Ebenen Ausschusses und der Mittleren Ebenen Leitung ist nicht erlaubt.

### 5.3. Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschusses

- (1) Dem Mittlere Ebene Ausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Mittlere Ebene Leitung
  - b) Unterstützung der MEL in der Planung und Vorbereitung der Mittlere Ebene Vollversammlung
  - c) Unterstützung der MEL in der Durchführung und Planung von Veranstaltungen und Aktionen in der Mittleren Ebene
  - d) Durchführung und Planung von Veranstaltungen und Aktionen in der Mittleren Ebene
  - e) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mittlere Ebene Vollversammlung
  - f) Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen. Betroffene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  - g) Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit in den KjG Ortsgruppen
- (2) Existiert kein Ausschuss, so fallen die Aufgaben der Vollversammlung zu.

## **§ 6. Mittlere Ebene Leitung**

### 6.1. Allgemeines

- (1) Die Mittlere Ebene Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung und Vertretung der Mittleren Ebene. Sie arbeitet im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands.
- (2) Die Mittlere Ebene Leitung wird von der Mittlere Ebene Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

### 6.2. Zusammensetzung der Mittlere Ebene Leitung

- (1) Die KjG Mittlere Ebene Leitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören acht Personen:
  - a) drei weibliche Mitglieder
  - b) drei männlich Mitglieder
  - c) eine diverser Mitglied

- d) sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.
- (2) Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Mittlere Ebene Leitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.
- (4) Die Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (5) Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes der Mittleren Ebenen Leitung und des Mittleren Ebenen Ausschusses ist nicht erlaubt.

### 6.3. Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung

- (1) Zu den Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung gehören insbesondere:
  - a) Leitung und Geschäftsführung der Mittleren Ebene im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und Beschlüsse der Organe der Mittleren Ebene und der Diözesanebene.
  - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung
  - c) Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG Ortsgruppen in der Mittleren Ebene
  - d) Förderung der Kontakte zwischen den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene
  - e) Beratung und Unterstützung der KjG Ortsgruppenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
  - f) Sorge für Mitgliedergewinnung und -pflege
  - g) Sorge um die Ministrant\*innenarbeit in der Mittleren Ebene
  - h) Vertretung der KjG Mitglieder der Mittleren Ebene im Diözesanverband
  - i) Vertretung der Interessen der KjG Ortsgruppen in der Dekanats- bzw. Kreisversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
  - j) Trägerschaft und Sorge für die Durchführung von:
    - 1. Schulungen für die Ehrenamtlichen, insbesondere die Gruppenleiter\*innen und Ministrant\*innen
    - 2. Veranstaltungen und Aktionen der Mittleren Ebene

- k) Kontakt zu den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene
  - l) Verantwortung für die Finanzen der Mittleren Ebene
  - m) Genehmigung von Satzungen der KjG Ortsgruppen innerhalb der Mittleren Ebene. Über einen Einspruch gegen die Entscheidung der Mittlere Ebene Leitung entscheidet der Diözesanrat.
  - n) Vernetzung mit weiteren Gremien innerhalb der Base Nord-Ost
  - o) Suche von geeigneten Kandidat\*innen für die Mittlere Ebenen Leitung und den Mittleren Ebenen Ausschuss
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Mittlere Ebene Leitung Mitarbeiter\*innen und Referent\*innen berufen.

#### 6.4. Amtsantritt, Endes des Amtes, Rücktritt

- (1) Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung beginnt mit Abschluss der Vollversammlung, auf der sie gewählt wurden.
- (2) Die Amtszeit ausscheidender Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung endet mit Abschluss der Vollversammlung, mit der ihre Amtszeit endet oder auf der sie ihren Rücktritt erklärt haben.
- (3) Die Amtszeit eines abgewählten Mitgliedes der Mittlere Ebene Leitung endet mit der Feststellung seiner Abwahl. Einem Mitglied der Mittlere Ebene Leitung, gegen welches der Abwahantrag gestellt wurde, ist auf der Vollversammlung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.
- (4) Die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mittlere Ebene Vollversammlung erklären.

#### 6.5. Entlastung

- (1) Mit der Entlastung der Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung (siehe dazu §4.4. (2) g) dieser Satzung) endet jede im Berichtszeitraum (siehe dazu §4.4. (2) e) dieser Satzung) begründete persönliche Haftung.
- (2) Die KjG Bogenhausen kann dann die entlasteten Mitglieder nicht mehr wegen der Handlungen innerhalb der Amtszeit finanziell zur Verantwortung ziehen.
- (3) Werden die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung nach der Entlastung von Außenstehenden wegen der Handlungen innerhalb der Amtszeit finanziell zur Verantwortung gezogen, so wird diese finanzielle Verantwortung von der KjG Bogenhausen übernommen.

#### 6.6. Ruhendes Amt

- (1) Ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung kann durch Erklärung gegenüber den anderen Mitgliedern der Mittlere Ebene Leitung sein Amt ruhen lassen.
- (2) In der Zeit, in der das Amt ruht, beteiligt sich das Mitglied der Mittlere Ebene Leitung nicht an den Geschäften der Mittlere Ebene Leitung.
- (3) Das ruhende Amt endet, wenn das Mitglied der Mittleren Ebene Leitung erklärt, sein Amt wieder aufzunehmen oder die Amtszeit ausläuft.

#### **§ 7. Sachausschüsse**

- (1) Sachausschüsse werden von der Vollversammlung nach Bedarf für ein spezielles Thema eingerichtet. Sie haben eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch fünf, und werden geschlechtergerecht weiblich, männlich und divers (siehe dazu § 3. (3) dieser Satzung) besetzt, sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung kann vorsehen, dass die Mittlere Ebene Leitung ein Mitglied in die Sachausschüsse entsendet.
- (3) Die Sachausschüsse wählen sich eine Leitung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Sachausschüsse können sich Gäste einladen.
- (6) Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Vollversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

#### **§ 8. Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise werden von der Vollversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.
- (2) Arbeitskreise sind lose Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden zur Befassung mit dem gesetzten Schwerpunktthema. Die Mitglieder bedürfen keiner Wahl. Die Arbeitskreise sollen nach Möglichkeit geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.
- (3) Die Tätigkeit des Arbeitskreises endet, wenn die Vollversammlung die Auflösung beschließt.

## **§ 9. KjG Ortsgruppen**

Ortsgruppenbetreffende Angelegenheiten werden in der Diözesansatzung geregelt.

## **§ 10. Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittleren Ebenen Leitung**

- (1) Für den Fall, dass die Vollversammlung keine Mittlere Ebenen Leitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Mittleren Ebenen Leitungen auslaufen bzw. diese auf der Vollversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:
- (2) der Mittleren Ebenen Ausschuss übernimmt soweit möglich die Aufgaben der Mittleren Ebenen Leitung, um die inhaltliche Arbeit in der KjG Bogenhausen zu gewährleisten. Hinzu kommt die Aufgabe der Finanzverantwortung. Sollten alle Posten des Mittlere Ebene Ausschuss vakant sein, so gelten die folgenden Regelungen:
- (3) Die Vollversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantwortliche zu wählen, deren einzige Aufgabe ist, die Finanzen der Mittleren Ebene zu verwalten. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Mittleren Ebene Leitung. Sollten keine Finanzverantwortlichen gewählt werden, die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei neue Finanzverantwortliche gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Mittleren Ebene nach § 11. dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.
- (4) Solange keine ordentliche Mittlere Ebene Leitung gewählt wurde, finden auf Dekanatssebene keinerlei Veranstaltungen statt. Die Arbeit in den Ortsgruppen wird fortgesetzt. Die Mitarbeiter\*innen der Base ONE unterstützen die Ortsgruppen und helfen aktiv, die Gremien der KjG Bogenhausen wieder neu zu besetzen.
- (5) Die Diözesanleitung beruft so bald als möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende der letzten Vollversammlung, eine außerordentliche Vollversammlung ein, um eine neue Mittlere Ebene Leitung zu wählen. Sollte auf dieser außerordentlichen Vollversammlung keine Mittlere Ebene Leitung gewählt werden, beruft die Diözesanleitung einmal jährlich gemäß des üblichen Sitzungsturnus eine ordentliche Vollversammlung ein. Die einzigen Tagesordnungspunkte sind Formalia, Wahl der Mittleren Ebenen Leitung und bei Bedarf Wahl der Finanzverantwortlichen sowie die Entlastung der gewählten Personen.

## **§ 11. Auflösung der Mittleren Ebene**

- (1) Die Auflösung der KjG Mittleren Ebene bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder auf der auflösenden Mittlere Ebene Vollversammlung. Die Zustimmung oder Ablehnung ist auch per Brief oder E-Mail möglich. Die auflösende Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung oder dem Mittleren Ebenen Ausschuss einberufen.
- (2) Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

- 
- (3) Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Diözesanleitung weiterzuleiten. Ein\*e Vertreter\*in der Diözesanebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.
  - (4) Das Vermögen der Mittleren Ebene fällt bei Auflösung an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Mittleren Ebene zweckgebunden für die KjG Mitglieder dieser Mittleren Ebene zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.
  - (5) Sollte sich die Mittlere Ebene innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der Diözesanebene zu.
  - (6) Die der Mittleren Ebenen zugehörigen Ortsgruppen werden direkt der Diözesanebene zugeordnet.
  - (7) Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Mittleren Ebene gelten analog zur „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ der Bundessatzung.

## **§ 12. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung der KjG Bogenhausen am 18.04.2023 und durch Genehmigung der Diözesanleitung der KjG München und Freising zusammen mit dem Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.